
Verkündungsblatt

4/2003

Ausgabedatum:
18.06.2003

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur	Seite 2
Dritte Änderung der Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieur- und Vermessungswesen"	Seite 10
Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, Fach Pädagogik	Seite 12
Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang	Seite 13
Zweite Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien"	Seite 24
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien"	Seite 25
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "System Design"	Seite 29
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Angewandte Informatik"	Seite 31
Vierte Änderung der Entgeltordnung der Universität Hannover	Seite 33
Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik	Seite 34
Änderung der Ordnung der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung (ZEW)	Seite 34

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 09.04.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur an der Universität Hannover**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Hannover, veröffentlicht am 30.09.1998 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 04/1998, zuletzt geändert am 02.11.2001, Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 16/2001 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2	Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Grundstudium	
Pflicht-/Wahlpflicht-Fach Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	CP)
Prüfungsteil A		
Pflichtfächer/Grundlagen		
1. Allgemeine Fächer		
Architektur- u. Planungstheorie I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe in Architektur- und Planungstheorie	5
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte I	Grundlagenkenntnisse zu bau-, stadtbau- und kunst-historischen Dimensionen von Architektur und Planung	5
2. Gestaltung und Darstellung		
Technische Darstellung I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in Darstellender Geometrie u. Architekturdarstellung	5
Künstlerische Gestaltung I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der künstlerischen Gestaltung, plastisch-räumlich	5
Künstlerische Gestaltung II	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der künstlerischen Gestaltung, farbig-graphisch	5
3. Konstruktionsplanung		
Baukonstruktion I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Systeme (Gebäudehülle, Tragwerk, tech. Ausbau, Ausbau u. Einrichtung); Bauteile; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung (Teil 1)	7
Baukonstruktion II	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Systeme (Gebäudehülle, Tragwerk, tech. Ausbau, Ausbau u. Einrichtung); Bauteile; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung (Teil 2)	7
Tragkonstruktionen I	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in gebräuchlichen Materialien (Teil 1)	7
Tragkonstruktionen II	Grundlagenkenntnisse, Begriffe; Statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in gebräuchlichen Materialien (Teil2)	7
Bauphysik I	Grundlagenkenntnisse über die Phänomene Wärme, Feuchte, Schall, Brand, Formänderungen	5
Baustoffkunde I	Grundlagenkenntnisse über wesentliche Baustoffgruppen, deren Herstellungsverfahren, Eigenschaften u. Anwendungsbedingungen	5
Technischer Ausbau I	Grundlagenkenntnisse über installationstechn. Systeme u. ihre Integration in Gebäude	5

Anlage 2 (Forts.)		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Grundstudium	
Pflicht-/Wahlpflicht-Fach	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	CP *)
Prüfungsteil A (Forts.)			
4. Gebäudeplanung			
	Gebäudelehre I	Grundlagenkenntnisse über Anforderungen u. Entwicklungen hinsichtlich wesentlicher Nutzungs- u. Gebäudearten	5
	Gebäudelehre II / Enwerfen	Einführung in das Entwerfen	5
5. Stadtplanung			
	Stadtplanung I	Grundlagenkenntnisse über Aufgaben, Arbeitsmethoden, Inhalte und Ziele der Stadtplanung und des Städtebaus, Fähigkeit der Anwendung in der städtebaulichen Planung	5
Wahlpflichtfächer/erweiterte Grundlagen			
1. Allgemeine Fächer			max 20 CP
	Architektur- u. Planungstheorie II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse in Architektur- und Planungstheorie, insbesondere Zusammenhänge zwischen theoretischen Ansätzen und Umsetzung im Entwurf	-
	Architektursoziologie I	Grundlagenkenntnisse über räumliche Strukturen und soziale Prozesse, Begriffe in Architektursoziologie	-
	Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse in Bau-, Stadtbau- und Kunstgeschichte	-
	Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte III	Erweiterte Grundlagenkenntnisse zu bau-, stadtbau- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung	-
	Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte IV	Erweiterte Grundlagenkenntnisse zu architektur- und kunsthistorischen Dimensionen von Architektur und Planung	-
	Rechtliche u. ökonomische Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse des öffentlichen Baurechts, des Architekten-, Vertrags- und Honorarrechts sowie der Finanzierung	-
	Informatik-Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung alphanumerischer und 2D CAD-Standardsoftware	-
	Informatik-Grundlagen II	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der integrierten Anwendung graphischer und alphanumerischer Standardsoftware	-
	Informatik-Grundlagen III	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung baueigneter CAD-Programme	-
	Informatik-Grundlagen IV	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten in der Anwendung bauspezifischer CAD-Programme	-
2. Gestaltung und Darstellung			max 10 CP
	Technische Darstellung II	Erweiterte Grundlagen der Darstellung, z.B. gekrümmte Flächen, Schatten, Spiegelung	-
	Künstlerische Gestaltung III	Vertiefung einzelner Aspekte der Grundlagen der plastisch-räumlichen Gestaltung	-
	Künstlerische Gestaltung IV	Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten im Sach- u. Architekturzeichnen, farbigen Gestalten u. figürlichen Zeichnen u. Malen	-
	Künstlerische Gestaltung V	Grundlagenkenntnisse, -wissen u. Fertigkeiten für die allg. Gestaltungsaspekte der Gebäude- u. Produktplanung	-

Anlage 2 (Forts.)		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Grundstudium
Pflicht-/Wahlpflicht-Fach Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP *)
Prüfungsteil A (Forts.)		
Wahlpflichtfächer/erweiterte Grundlagen		
3. Konstruktionsplanung		0 CP
-		
4. Gebäudeplanung		max 5 CP
Gebäudelehre III	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. vergleichende Gebäudeanalysen an ausgewählten Objekten	-
Gebäudelehre IV	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. Anwendung funktionaler Analysen im Entwurf/ Stegreifentwerfen	-
Gebäudelehre V	Erweiterte Grundlagenkenntnisse, insbes. Architektur des ländl. Raumes	-
Produktplanung-Grundlagen I	Grundlagenkenntnisse der Produktplanung im Bereich des Indoor- u. Outdoor-Designs	
Produktplanung-Grundlagen II	Grundlagenkenntnisse der Umweltgestaltung im Beziehungsfeld von Architektur u. Design	
5. Stadtplanung		max 5 CP
Stadtplanung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse über Aufgaben, Arbeitsmethoden, Inhalte und Ziele der Stadtplanung und des Städtebaus, Fähigkeit der Anwendung in der städtebaulichen Planung	
Prüfungsteil B / Projekt		
Projekt	Fähigkeit der integrierten Anwendung der in den Fächern vermittelten Grundlagenkenntnisse Davon entfallen angemessene Anteile auf die Prüfungsgebiete Konstruktionsplanung, Gebäudeplanung und Stadtplanung	12

*) Credit-Points (CP) sind nur für Pflichtfächer u. das Projekt vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

2. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium
Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)
Prüfungsteil A		
Wahlpflichtfächer		
1. Allgemeine Fächer		
Architektur- u. Planungstheorie III	Vertiefte Fachkenntnisse in Architektur- und Planungstheorie; Fähigkeit zur Entwicklung zukunftsfähiger Ansätze in Architektur/ Planung vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Wandels	
Architektur- u. Planungstheorie IV	Vertiefte Fachkenntnisse in speziellen Themen der Architektur- / Planungstheorie; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	
Architektur- u. Planungstheorie V	Vertiefte Fachkenntnisse zum Zusammenhang zwischen Architektur- / Planungstheorie und Entwurfsmethodik	
Architektur- u. Planungstheorie VI	Vertiefte Fachkenntnisse in speziellen Themen der Architektur- / Planungstheorie; Einsatz ausgewählter Planungstechniken für architektur-spezifische Aufgaben	
Architektursoziologie II	Vertiefte Fachkenntnisse in Architektur-/ Stadtsoziologie; Kenntnisse über sozialräumliche Probleme und Möglichkeiten der planerisch-politischen Steuerung	
Architektursoziologie III	Vertieftes Wissen zur räumlichen Relevanz soziologischer Einzelthemen; Kenntnisse zu den Auswirkungen des sozialen und räumlichen Wandels	
Architektursoziologie IV	Aktuelle Probleme der Stadt- und Regionalsoziologie	
Architekturpsychologie	Grundlagenkenntnisse in Architekturpsychologie; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	
Gender Studies	Grundlagenkenntnisse im Bereich Frauenforschung/ Gender Planning; Anwendung in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit	
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte V	Vertiefte Fachkenntnisse in Bau-, Stadtbau- und Kunstgeschichte; Anwendung in selbständigem wissenschaftl. Arbeiten	
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VI	Vertiefte Fachkenntnisse zur Geschichte von Städtebau, Architektur u. Kunst sowie ihrer Zusammenhänge. Entwicklung u. Anwendung wissenschaftlicher Methoden	
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VII	Vertiefte Fachkenntnisse zu spezifischen architektur- und kunsthistorischen Fragestellungen im Aufgabenfeld von Architektur u. Planung. Entwicklung u. Anwendung wissenschaftlicher Methoden u. Erkenntnisse im historischen Kontext	
Bau-/Stadtbau u. Kunstgeschichte VIII	Vertiefte Fachkenntnisse zur Erfassung, Einschätzung u. Bewertung von Ideen, baulichen Objekten u. Situationen in historischen Beziehungs- u. Bedeutungszusammenhängen. Entwicklung u. Anwendung spezieller wissenschaftlicher Methoden	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte IX	Grundlagenkenntnisse im Bereich historischer Bauforschung	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte X	Grundlagenkenntnisse im Bereich Denkmalpflege	
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte XI	Grundlagenkenntnisse im Bereich Architekturgeschichte und Entwurfsmethodik	

Anlage 4 (Forts.) Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium

Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	CP (*)
Prüfungsteil A (Forts.)		
Wahlpflichtfächer		
Bau-/Stadtbau- u. Kunstgeschichte XII	Vertiefte Fachkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Bau-/Stadtbau- und Kunstgeschichte	
Baurecht I	Vertiefte Fachkenntnisse im Bauordnungsrecht	
Baurecht II	Vertiefte Fachkenntnisse im Bauvertragsrecht	
Bauwirtschaft I	Vertiefte Fachkenntnisse in der Kostenplanung (Hochbau) sowie Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	
Bauwirtschaft II	Grundlagenkenntnisse im Bereich Ausschreibung und Vergabe sowie Fachkenntnisse in der Anwendung von AVA-Software	
Bauwirtschaft III	Grundlagenkenntnisse im Facilities Management u. Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	
Bauwirtschaft IV	Grundlagenkenntnisse im Projektmanagement u. Fachkenntnisse in der Anwendung entsprechender Software	
Bauwirtschaft V	Grundlagenkenntnisse in der Projektentwicklung	
Bauwirtschaft VI	Grundlagenkenntnisse in der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden (Wertermittlung nach HOAI); Bewertung von Gebäuden / Innenräumen und Freianlagen in Planungs- und Nutzungsprozessen unter Aspekten der Gebrauchstauglichkeit	
Bauwirtschaft VII / VIII	Vertiefte Fachkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Bauwirtschaft	
Informatik-Vertiefung I	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in Anwendung und Bewertung von bauspezifischen CAD-Programmen	
Informatik-Vertiefung II	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten im effizienten Software-Einsatz für architekturenspezifische Aufgaben	
Informatik-Vertiefung III	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in den Techniken des verteilten Arbeitens bei architekturenspezifischen Aufgaben	
Informatik-Vertiefung IV	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in der Verwendung neuer Medien bei architekturenspezifischen Aufgaben	
Informatik-Vertiefung V	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten in Visualisierung, Animation und Präsentation	
Informatik-Vertiefung VI - IX	Vertiefte Fachkenntnisse u. Fertigkeiten im Bereich computer-gestützter Lösungen im Entwurfsprozess sowie visueller Kommunikation	
2. Gestaltung und Darstellung		
Architekturdarstellung I	Vertiefte Kenntnisse über Darstellungsmethoden u. Darstellungstechniken	
Architekturdarstellung II	Vertiefte Kenntnisse über Projektionsmethoden u. deren graphische Ausarbeitungen	
Architekturdarstellung III	Vertiefte Kenntnisse über rechnergestützte Architekturdarstellung u. -gestaltung	
Künstlerische Gestaltung VI	Differenzierte Wahrnehmung des Raumes: Akzentuierung, Veränderung, Verfremdung, Übersetzung	
Künstlerische Gestaltung VII	Erarbeitung differenzierter plastischer Körper und Objekte, Formfindung im experimentellen Prozess	

Anlage 4 (Forts.)

Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium

Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	CP *)
----------------------------------	-----------------------	----------

Prüfungsteil A (Forts.)

Wahlpflichtfächer

Künstlerische Gestaltung VIII	Materialspezifische Projekte, Formfindung in der Auseinandersetzung mit Materialeigenschaften und Bearbeitungstechniken
Künstlerische Gestaltung IX	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über Maltechniken; spezielle Fertigkeiten in der Malerei
Künstlerische Gestaltung X	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über graphische Techniken; spezielle Fertigkeiten in einer Drucktechnik
Künstlerische Gestaltung XI	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse über Techniken des Zeichnens; spezielle Fertigkeiten im freien Zeichnen
Künstlerische Gestaltung XII	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse der Geschichte der Typographie und der typographischen Techniken; spezielle Fertigkeiten im typographischen Bereich
Künstlerische Gestaltung XIII	Vertieftes Wissen in künstlerischer Gestaltung; Kenntnisse und Entwicklung von Fähigkeiten räumlichen Erkennens und Darstellens
3.Konstruktionsplanung	
Baukonstruktion III	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, über Form u. Funktion von Bauteilen u. Gebäuden; Fähigkeit der Anwendung in Entwurf, Werk- u. Detailplanung
Baukonstruktion IV	Vertieftes Wissen über die Zusammenhänge von Material u. Konstruktion, über Herstellungsweisen, Bauablauf u. Kosten
Baukonstruktion V	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, Bearbeitungsmethoden, Fügeverfahren, Gestalt
Baukonstruktion VI	Vertieftes Wissen über die Abhängigkeiten von Material u. Konstruktion, experimentelles Entwerfen und Konstruieren
Tragkonstruktionen III	Methodisches Entwerfen von Tragwerken; Möglichkeit, Verträglichkeit, Ökonomie/ Ökologie, Identität
Tragkonstruktionen IV	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen in Holz ; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf
Tragkonstruktionen V	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen für Geschoßbauten in Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahlverbund; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf
Tragkonstruktionen VI	Vertieftes Wissen über statische Systeme; Bedingungen, Aufbau, Tragverhalten u. Details von Tragkonstruktionen für große Räume in gebräuchlichen Materialien; Fähigkeit der Anwendung im Entwurf
Bauphysik II	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Feuchte und Formänderungen. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur

Anlage 4 (Forts.)**Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium**

Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungs- anforderungen	CP (*)
----------------------------------	----------------------------	-----------

Prüfungsteil A (Forts.)**Wahlpflichtfächer**

Bauphysik III	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Wärme. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur Anwendung und Umsetzung der Ergebnisse in Konstruktionen und Gebäude
Bauphysik IV	Vertieftes bauphysikalisches Wissen über Raumakustik. Wesentliche Berechnungsverfahren, Fähigkeit zur Anwendung und Umsetzung der Ergebnisse in Konstruktionen und Gebäude
Ressourcensp. Bauen I	Vertieftes Wissen über ressourcensparendes Bauen
Techn. Ausbau II	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme, deren Einfluß auf Gebäudeentwurf u. -konstruktion sowie Herstellungs- u. Betriebskosten sowie Integration in den Entwurf
Techn. Ausbau III	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Tageslichtnutzung u. natürlichen Belüftung sowie deren Integration in den Entwurf
Techn. Ausbau IV	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Medien-Ver- u. -Entsorgung sowie Integration in den Entwurf
Techn. Ausbau V	Vertieftes Wissen über gebäudetechnische Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung regenerativer Energiesysteme sowie deren Integration in den Entwurf
4. Gebäudeplanung	
Gebäudelehre VI	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. mit dem Schwerpunkt Entwerfen und Theorie des Entwerfens
Gebäudelehre VII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse in Fragen der physikalischen u. physiologischen Raumwahrnehmung
Gebäudelehre VIII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse des ressourcensparenden Bauens in unterschiedlichen Klimazonen
Gebäudelehre IX	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse im Planen und Bauen im Ensemble- und Gebäudebestand
Gebäudelehre X	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; wesentliche Inhalte der regionalen Architektur und Siedlungsplanung
Gebäudelehre XI	Vertieftes, anwendungsorientiertes Wissen zu ausgewählten Themen der regionalen Architektur
Gebäudelehre XII	Vertieftes Wissen im Bereich Gebäudelehre; insbes. Kenntnisse in Planung u. Gestaltung von Innenräumen
Freianlagenplanung / Freiraumentwicklung I	Grundlagenkenntnisse im Bereich der Freianlagenplanung u. Freiraumentwicklung
Freianlagenplanung / Freiraumentwicklung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse u. Fertigkeiten im Bereich der Freianlagenplanung u. Freiraumentwicklung
Produktplanung-Vertiefung I	Vertieftes Wissen über Produktplanung im Bereich des Indoor- u. Outdoor-Designs

Anlage 4 (Forts.)		Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium
Prüfungsgebiete Fachprüfungen	Prüfungsanforderungen	CP *)
Prüfungsteil A (Forts.)		
Wahlpflichtfächer		
Produktplanung-Vertiefung II	Vertieftes Wissen über Umweltgestaltung im Beziehungsfeld von Architektur u. Design	
5.Stadtplanung		
Stadtplanung III	Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Lösungsentwürfe der städtebaulichen Planung	
Stadtplanung IV	Städtebau u. Dorfplanung: Vertiefte Kenntnisse über Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung sowie über Planung im ländlichen Raum	
Stadtplanung V	Vertiefte Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen und Tendenzen im Städtebau	
Stadtplanung VI	Stadt- u. Regionalplanung: Vertiefte Kenntnisse über Aufgaben, Problemstellungen und Lösungsversuche der Regionalplanung im Spannungsfeld gemeindlicher Entwicklungsplanungenneue	
Stadtplanung VII	Städtische Verkehrs- u. Freiraumplanung: Vertiefte Kenntnisse über Grundsätze, Methoden und Entwurfselemente städtebaulichen Planung und der städtischen Verkehrsplanung sowie über Aspekte der Gestaltung von Straßen- und Platzräumen	
Stadtplanung VIII	Stadtgrün: Vertiefte Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Lösungsentwürfe der städtischen Grünplanung	
Stadtplanung IX	Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung: Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, des Systems und der Instrumente der räumlichen Planung in Deutschland	
Stadtplanung X	Somerakademie / Winterakademie: Problemanalyse und Lösungsentwurf einer städtebaulichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Kompaktworkshops	
Stadtplanung XI	Internationale Städtebauwerkstatt: Training der Fähigkeiten zur Teamarbeit mit Partnern unterschiedlicher Ausbildung und Arbeitsmethode im Rahmen eines kompakten Entwurfsworkshops	
Stadtplanung XII	Städtebau spezial: Vertiefte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema der städtebaulichen Planung	
Landesplanung / Raumforschung I	Grundlagenkenntnisse im Bereich der Landesplanung u. Raumforschung	
Landesplanung / Raumforschung II	Erweiterte Grundlagenkenntnisse im Bereich der Landesplanung u. Raumforschung	
Prüfungsteil B / Studienarbeit(en)		
Studienarbeit	Fähigkeit zur integrierten u. fächerübergreifenden Anwendung aller vermittelten Kenntnisse u. Fertigkeiten	12

*) Credit-Points (CP) sind nur für Studienarbeiten vorgegeben; sonst sind sie den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 04.06.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Dritte Änderung der Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieur- und Vermessungswesen" genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Dritte Änderung der Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieur- und Vermessungswesen" an der Universität Hannover

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieur- und Vermessungswesen" an der Universität Hannover, veröffentlicht am 07.02.1997 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 6/1998, zuletzt geändert am 12.09.2001 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 14/2001 vom 01.10.2001) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis

.....
 geboren am in
 hat die Abschlussprüfung des Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieur- und Vermessungswesen mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen	Bewertung *)
Wahlpflichtkurse	
Experimentelle Bodenmechanik
Softwaremethoden
Konstruktiver Straßenbau
Materialprüfung und Qualitätskontrolle
Betontechnologie
Meßmethoden in der Geotechnik
Gründungen und Spezialtiefbau
Erd- und Dammbau
Tunnelbau
Baugrubensicherung
Graphische Datenverarbeitung
Wasserwirtschaft
Verkehrsplanung I
Verkehrsplanung II
Straßenentwurf
Baumanagement
Planung und Entwurf von Brücken
Geographische Informationssysteme
Informationssysteme, CAE im Wasserbau
Liegenschaftskataster und Flächenmanagement
Siedlungswasserwirtschaft
Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern
.....

Wissenschaftliche Arbeit
 Fachgebiet:

(Siegel) Hannover, den

.....
 Vorsitzende oder Vorsitzender **)
 des Prüfungsausschusses

*) Bewertung: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 **) Zutreffendes einsetzen

2. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3

Wahlpflichtkurse für das Ergänzungsstudium für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieur- und Vermessungswesen an der Universität Hannover

		SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
1.	Experimentelle Bodenmechanik	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
2.	Softwaremethoden	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K *)
3.	Konstruktiver Straßenbau	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
4.	Materialprüfung und Qualitätskontrolle	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
5.	Betontechnologie	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
6.	Meßmethoden in der Geotechnik	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
7.	Gründungen und Spezialtiefbau	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
8.	Erd- und Dammbau	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
9.	Tunnelbau	6	-	1 M oder 1 K *)
10.	Baugrubensicherung	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
11.	Graphische Datenverarbeitung	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K *)
12.	Wasserwirtschaft	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
13.	Verkehrsplanung I	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
14.	Verkehrsplanung II	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
15.	Straßenentwurf	2	1 H 100 h	1 M oder 1 K *)
16.	Baumanagement	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
17.	Planung und Entwurf von Brücken	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
18.	Geographische Informationssysteme	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
19.	Informationssysteme, CAE im Wasserbau	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
20.	Liegenschaftskataster und Flächenmanagement	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
21.	Siedlungswasserwirtschaft	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
22.	Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)

Der oder die Studierende wählt zwölf Kurse aus den vorstehenden Wahlpflichtkursen aus.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur

H = Hausarbeit

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 04.06.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover, veröffentlicht am 24.09.1997 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 35/1997, wird wie folgt verändert:

Fach Pädagogik, Anlage 6, A. Hauptfach, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Überblickswissen zu einem Anwendungsbereich der Pädagogik sowie vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet des gewählten Anwendungsbereichs.
Anwendungsbereiche der Pädagogik sind
 - Schule und Unterricht
 - Bildungs- und Erziehungsberatung
 - Erwachsenenbildung
 - Kommunikations- und Medienpädagogik
 - Jugendbildung
 - oder ein anderer Anwendungsbereich (z. B. Tanz-, Theater- und Spielpädagogik; vorberufliche und berufliche Bildung; Museumspädagogik) nach Maßgabe des Studienangebots und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften und die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften haben die nachfolgende Änderungsfassung der Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderungen genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für das Fach

Pädagogik

im Magisterstudiengang
an der Universität Hannover
(Haupt- und Nebenfach)

(Magisterprüfungsordnung von 1997)

Vorbemerkung

I. Allgemeines

1. *Allgemeine Ziele des Studiums der Pädagogik*
2. *Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach, Fächerkombinationen*
3. *Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang und Gliederung des Studiums*
4. *Zugang zum Studium der Pädagogik, Anerkennung von Studienleistungen*
5. *Studieninformation und Studienberatung*
6. *Studium der Pädagogik und pädagogische Berufstätigkeit*
7. *Lehr- und Lernformen*
8. *Leistungsnachweise*

II. Grundstudium und Zwischenprüfung

9. *Ziele des Grundstudiums*
10. *Inhalte des Grundstudiums: Pflicht- und Wahlbereich*
11. *Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung*
12. *Magisterzwischenprüfung*

III. Hauptstudium und Magisterprüfung

13. *Ziele des Hauptstudiums*
14. *Inhalte des Hauptstudiums, Pflicht- und Wahlpflichtbereich*
15. *Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung*
16. *Magisterprüfung*

Zusammenfassende Übersicht

Vorbemerkung

Der Magisterstudiengang an der Universität Hannover bietet die Möglichkeit folgende Fächer zu kombinieren¹; Ausnahmeregelungen sind in den Studienordnungen der Fächer aufgeführt:

Als Haupt- oder Nebenfach können gewählt werden:

Deutsche Sprachwissenschaft,	Geschichte,
Deutsche Literaturwissenschaft,	Philosophie,
Englische Sprachwissenschaft,	Politische Wissenschaft,
Englische Literatur- und Kulturwissenschaft,	Religionswissenschaft,
Französische Sprach- und Kulturwissenschaft,	Sozialpsychologie,
Französische Literatur- und Kulturwissenschaft,	Soziologie,
Italienische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft,	Pädagogik,
	Berufspädagogik.

Nur als Nebenfach können gewählt werden:

Evangelische Theologie,
Katholische Theologie,
Medienwissenschaft (Sonderregelung).

Weitere Fächer und Fächerkombinationen können auf begründeten Antrag hin von der Fakultät zugelassen werden.

Da die Zielsetzungen und Anforderungen der Fächer sehr spezifisch sind, gibt es für jedes Fach eine eigene Studienordnung.

Grundlage des Studiums und der Prüfung im Magisterstudiengang und damit der folgenden Studienordnung ist die „Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover“ vom 31.7.1997/ 24.9.1997 (Nds. Mbl. Nr. 35/1997, S. 1391-1412). Zuständig für den Magisterstudiengang ist die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere für alle Prüfungsangelegenheiten; die organisatorische Durchführung der Prüfungen liegt beim Akademischen Prüfungsamt.

¹ Das Magisterstudium besteht aus dem Studium zweier gleichwertiger Hauptfächer *oder* aus dem Studium eines Hauptfaches und zweier gleichwertiger Nebenfächer.

I. Allgemeines

1. Allgemeine Ziele des Studiums der Pädagogik

Ziel des Studiums der Pädagogik ist die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten:

- Kenntnisse von Sachverhalten und Problemen des Erziehungs- und Bildungswesens,
- Kenntnis der Grundformen erzieherischen Handelns,
- Kenntnis der allgemeinen und differenziellen Theorien von Bildungsprozessen,
- Fähigkeit der methodischen Kontrolle von Behauptungen und Resultaten der erziehungswissenschaftlichen Forschung,
- Fähigkeit zur begründeten Gestaltung von pädagogischen Situationen,
- vertiefte Spezialkenntnisse in den Handlungs- und Forschungsproblemen eines Tätigkeitsfeldes;

Erfahrungen:

- Erfahrung praktischer Arbeit in pädagogischen Berufsfeldern,
- Erfahrung forschungspraktischer Probleme bei der erziehungswissenschaftlichen Reflexion von Fragen, die im Berufsalltag auftauchen;

Selbstreflexion:

- Reflexion der eigenen Studienpraxis als Modell des Lehrens und Lernens,
- Reflexion der eigenen Bildungs- und Erziehungsgeschichte.

2. Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach, Fächerkombinationen

(1) Das Studium der Pädagogik im Magisterstudiengang erfolgt am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Hannover.

(2) Das Fach Pädagogik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Es kann als Haupt- oder als Nebenfach mit allen Fächern des Magisterstudiengangs kombiniert werden. Einzige Ausnahme: Die Fächer Pädagogik und Berufspädagogik sind als Hauptfächer nicht miteinander kombinierbar.

(3) Von Zielsetzung und inhaltlicher Ausrichtung stimmen das Studium der Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach grundsätzlich überein. Es gibt zwei Unterschiede: Im Nebenfach können die allgemeinen Studienziele nicht in der gleichen Intensität und Breite verfolgt werden wie im Hauptfach und müssen sich auf Grundstrukturen und -probleme beschränken. Darüber hinaus sind im Nebenfachstudium Praxiskontakte und Forschungsorientierung deutlich reduziert.

3. Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Faches Pädagogik kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Studium ist so organisiert, dass es in neun Semestern einschließlich der Prüfungen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Studium der Pädagogik im Hauptfach umfasst ca. 64 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach ca. 32 SWS. Es gliedert sich in ein Grundstudium von 32 SWS im Hauptfach, von 16 SWS im Nebenfach, und in ein Hauptstudium von 32 SWS im Hauptfach, von 16 SWS im Nebenfach.

(4) Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium soll einschließlich Magisterprüfung in fünf Semestern abgeschlossen werden.

4. Zugang zum Studium der Pädagogik, Anerkennung von Studienleistungen

(1) Zum Studium des Faches Pädagogik ist berechtigt, wer eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Es gibt keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Magisterstudiengang im Fach Pädagogik erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudiengangs oder in anderen Studiengängen können für das Studium der Pädagogik anerkannt werden. Im Regelfall ist für diese Anerkennung das Institut für Erziehungswissenschaft zuständig.

(4) Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Institute oder Fachbereiche der Universität Hannover können belegt werden, wenn das Institut für Erziehungswissenschaft zu einzelnen Studienschwerpunkten kein hinreichend differenziertes Lehrangebot machen kann. Leistungsnachweise, die an anderen Instituten oder Fachbereichen erbracht wurden, können auf Antrag vom Institut für Erziehungswissenschaft anerkannt werden.

5. Studieninformation und Studienberatung

Diese Studienordnung kann Informationsveranstaltungen für Studienanfänger und individuelle Studienberatung während des gesamten Studiums nicht ersetzen. Auf die Notwendigkeit individueller Studienberatung wird ausdrücklich hingewiesen. Aktuelle Hinweise zum jeweiligen Lehrangebot, zur Organisation der Zwischenprüfung und zu sich ggf. ändernden Studienbedingungen werden im Institut für Erziehungswissenschaft bekannt gemacht.

6. Studium der Pädagogik und pädagogische Berufstätigkeit

(1) Das Studium der Pädagogik qualifiziert generell, ungeachtet der Vielzahl von individuellen Qualifikationsprofilen (Fächerkombinationen) im Magisterstudiengang, für

- selbstständige Arbeit in verschiedenen Berufspositionen des Bildungs- und Erziehungssystems (mit Ausnahme der Lehrämter),
- Leitungs- und Planungsaufgaben,
- die wissenschaftliche Bearbeitung komplexer, auch interdisziplinärer Problemstellungen,
- eine breite berufsorientierte, aber tätigkeitsfeldunspezifische erziehungswissenschaftliche Kompetenz in Theorie und Forschung.

(2) Im Hinblick auf Tätigkeitsfelder für Absolventen des Magisterstudiengangs mit dem Fach Pädagogik lassen sich drei Typen unterscheiden:

- traditionelle Tätigkeiten für Inhaber akademischer Grade der Erziehungswissenschaften (z.B. in Forschung und Lehre an Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen; in verschiedenen Bereichen der Erwachsenenbildung);
- solche Tätigkeiten, auf die in anderen (z.B. Diplom-) Studiengängen nicht zureichend vorbereitet wird, sei es, weil sie „zwischen“ den Studienrichtungen liegen, sei es, weil sie eine spezielle und vertiefte Qualifikation erforderlich machen (beispielsweise: Bildungsberatung und pädagogisch-psychologische Beratung, außerschulische Jugendbildung, didaktische Innovation, Bildungstechnologie, Kommunikations- und Medienpädagogik, so genannte Ausländerpädagogik);
- solche schließlich, die sich noch in der Entwicklung befinden (beispielsweise: Museumspädagogik, Freizeitpädagogik, ästhetische Bildung außerhalb der Schule, Erziehung und Ökologie).

7. Lehr- und Lernformen

Zur Verwirklichung der Studienziele werden - neben Vorlesungen und Seminaren mit begrifflich-systematischen Fragestellungen - unterschiedliche Lehr-Lern-Formen angeboten, wie

- Veranstaltungen, deren Problemstellung aus komplexeren praktischen Situationen oder Handlungsfeldern entwickelt wird,
- Erkundungen im pädagogischen Feld,
- Blockveranstaltungen, in denen theoretische Arbeit und praktische Übung verbunden werden können,
- Projekte, die über einen Zeitraum von etwa zwei bis drei Semestern theoretische Problemstellungen, deren praktische Relevanz und die Anschauung von Problemen des pädagogischen Handelns verbinden.

8. Leistungsnachweise

Für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums werden drei Typen von Nachweisen unterschieden:

- Der Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im jeweils genannten Stundenumfang (siehe Nr. 10 und Nr. 14; Nachweis durch eigenen Eintrag in das Studienbuch, das so genannte Belegen).
- Der Nachweis der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Nachweis durch eine Teilnahmebescheinigung).
- Der Nachweis von besonderen Studienleistungen, die in der Regel in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch einen schriftlichen Leistungsnachweis, einen „qualifizierten Schein“). Besondere Studienleistungen in diesem Sinne können sein: Seminarvortrag oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Arbeitsbericht, Protokoll, Klausurarbeit, Hausarbeit, Thesenpapier und dessen Erläuterung, Durchführung und Auswertung einer Arbeitssitzung, empirische Untersuchung, Auswertung des Forschungspraktikums u.a. Die Art der erforderlichen Leistung wird in der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

II. Grundstudium und Zwischenprüfung

9. Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden

- sich Denk- und Arbeitsweisen (Methoden) sowie Erkenntnisse (Theorien) des Faches Pädagogik und die Fähigkeit zu kritischer Prüfung von Theorien und Methoden aneignen;
- Formen des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Pädagogik einüben und die erworbenen Kompetenzen an ausgewählten Themenstellungen erproben. Sie sollen zu Ende des Grundstudiums in der Lage sein, erziehungswissenschaftliche Literatur problembezogen zu verarbeiten und zu verknüpfen und ihre Gedanken nachvollziehbar zu präsentieren;
- erste Eindrücke von institutionalisierter Erziehungswirklichkeit methodisch bewusst aufarbeiten,
- die eigenen Studien- und Berufswahlmotive reflektieren und mit der Realität des Studiums und ihrer zu erwartenden Berufstätigkeit abgleichen.

10. Inhalte des Grundstudiums: Pflicht- und Wahlbereich

(1) Das Grundstudium besteht im Hauptfach aus dem Pflicht- und aus dem Wahlbereich, im Nebenfach lediglich aus dem Pflichtbereich.

(2) Der Pflichtbereich des Grundstudiums im Haupt- und im Nebenfach hat drei Studienschwerpunkte:

1. Die Orientierungseinheit dient der Vorbereitung auf das Studium der Pädagogik, seinen Tätigkeitsbezug, seine formale Gliederung und seine Studieninhalte, und sie regt an zur Reflexion der eigenen Studienmotive. Die Orientierungseinheit hat einen Umfang von mindestens 2 SWS.
2. Die Erkundung pädagogischer Praxisfelder dient der ersten unmittelbaren Wahrnehmung von Problemen pädagogischer Praxis. Die Auswertung und Reflexion dieser Wahrnehmungen hat neben inhaltlichen Gesichtspunkten besonders methodisch-handwerkliche Ziele. Die Erkundung pädagogischer Praxisfelder hat einen Umfang von mindestens 2 SWS.
3. Das Erziehungswissenschaftliche Kernstudium umfasst elementare Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Es soll im Hauptfach im Umfang von mindestens 16 SWS studiert werden, im Nebenfach im Umfang von mindestens 10 SWS. Es sichert die notwendige fachliche Breite durch Studien zu folgenden vier Bereichen:
 - 3.1. Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Erziehung und Bildung
(dies umfasst u.a.: Erziehen, Lehren, Beraten; Verhältnis der Generationen; Interaktion; Normativität; anthropologische Voraussetzungen)
 - 3.2. Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
(dies umfasst u.a.: Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; historisch-kulturelle Überlieferungen; soziale, regionale und individuelle Bedingungen des Handelns und Lernens)
 - 3.3. Didaktisch-methodische Konstruktionen
(dies umfasst u.a. implizite und explizite Regeln pädagogischen Handelns; Didaktik, Methodik, Curriculum)

3.4. Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung

(dies umfasst u.a. Verstehen und Interpretieren pädagogischer Situationen und Texte; Datengewinnung und -quantifizierung, Statistik; wissenschaftstheoretische Kontroversen)

Im Nebenfach gehört das Studium der Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung nicht zum Pflichtbereich.

(3) Der Wahlbereich des Grundstudiums im Hauptfach hat zwei Schwerpunkte:

1. Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Dieser Schwerpunkt behandelt die Erarbeitung von Standards und zweckmäßigen Routinen wissenschaftlichen Arbeitens. Eine Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ist nicht an eine bestimmte Lehr- und Lernform gebunden. Sie kann in eine geeignete Lehrveranstaltung integriert oder eigenständig angeboten werden.
2. Frei wählbares und fächerübergreifendes Studienangebot: Für diesen Studienschwerpunkt können geeignete Veranstaltungen des Instituts für Erziehungswissenschaft oder anderer Institute und Fachbereiche nach eigener Wahl belegt werden. Ziel ist es Themen und Aufgaben der Pädagogik aus der Perspektive eines anderen Studienganges oder Faches kennen zu lernen oder solchen fachlichen Interessen nachzugehen, die für eine pädagogische Berufstätigkeit nützlich sind. Das frei wählbare und fächerübergreifende Studienangebot soll einen Umfang von 4 SWS nicht unterschreiten, von 8 SWS nicht überschreiten.

(4) Die pro Studienschwerpunkt genannten Semesterwochenstunden addieren sich nicht auf den Gesamtumfang des Grundstudiums von 32 SWS im Hauptfach und von 16 SWS im Nebenfach. Die verbleibenden Semesterwochenstunden sind für individuelle Schwerpunktsetzungen im Erziehungswissenschaftlichen Kernstudium zu nutzen.

11. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung

- (1) Hauptfachstudierende müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachweisen
- a) ein ordnungsgemäßes Studium der Pädagogik gemäß dieser Studienordnung im Umfang von 32 SWS und
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu den vier Bereiche des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums:

- Struktur der pädagogischen Handlung/Theorie der Erziehung und Bildung
- Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
- Didaktisch-methodische Konstruktionen
- Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung.

(2) Nebenfachstudierende müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachweisen

- a) ein ordnungsgemäßes Studium der Pädagogik gemäß dieser Studienordnung im Umfang von 16 SWS und
- b) die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu zweien der vier Bereiche des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums.

(3) Die Meldung zur Zwischenprüfung kann erfolgen, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung wird zu den im Institut für Erziehungswissenschaft bekannt gegebenen Terminen bei der oder bei dem Zwischenprüfungsbeauftragten am Institut für Erziehungswissenschaft beantragt. - Vor der Meldung zur Zwischenprüfung ist es erforderlich, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat mit der gewünschten Prüferin oder mit dem gewünschten Prüfer ins Benehmen setzt.

12. Magisterzwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von vier Stunden Dauer und aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In der Zwischenprüfung sind inhaltliche und methodische Grundlagen des Faches Pädagogik nachzuweisen, indem exemplarisch Kenntnisse zu je einem begrenzten erziehungswissenschaftlichen Fragenkomplex aus dreien der vier Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3.1. bis 3.4.) sachgerecht dargestellt werden. Zwei der drei Fragenkomplexe sind Gegenstand der mündlichen Prüfung, der dritte ist Gegenstand der Klausurarbeit.

(2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In der Zwischenprüfung sind inhaltliche und methodische Grundlagen des Faches Pädagogik nachzuweisen, indem exemplarisch Kenntnisse zu je einem begrenzten erziehungswissenschaftlichen Fragenkomplex aus zweien der vier Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3.1. bis 3.4.) sachgerecht dargestellt werden.

(3) Die Themen für den mündlichen und ggf. für den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung sollen unter Berücksichtigung von Wünschen der Kandidatin oder des Kandidaten formuliert werden.

(4) In der Klausur ist ein von der Prüferin oder von dem Prüfer festgesetzter geeigneter Themenkomplex mit den geläufigen Methoden des Faches mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht zu bearbeiten.

(5) Der mündliche und ggf. der schriftliche Teil der Zwischenprüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten beurteilt. Im Regelfall werden die Leistungen in der Zwischenprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Die Zwischenprüfung im Fach Pädagogik ist bestanden, wenn beide Prüfende beide Prüfungsteile mit „bestanden“ beurteilt haben.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Zwischenprüfung benotet. Wird ein Antrag auf Benotung gestellt, muss er sich auf alle zu prüfenden Fächer erstrecken. Ein Antrag auf Benotung gilt dann für alle Fächer. Er ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu stellen. In diesem Fall ist die Zwischenprüfung im Fach Pädagogik bestanden, wenn alle Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lauten. Die Note der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei werden die Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung jeweils einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Pädagogik wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden. Nach dem Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen wird über die bestandene Magisterzwischenprüfung ein Zeugnis ausgestellt.

III. Hauptstudium und Magisterprüfung

13. Ziele des Hauptstudiums

Die Fortsetzung des im Grundstudium begonnenen Erziehungswissenschaftlichen Kernstudi-

ums sowie Exkursionen dienen der Sicherung notwendiger fachwissenschaftlicher Breite. Am Beispiel eines zu wählenden Anwendungsbereichs der Pädagogik werden allgemeine Strukturen und Probleme angewandter Humanwissenschaften exemplarisch bearbeitet und spezialisierte berufsrelevante Qualifikationen und Kompetenzen entwickelt.

14. Inhalte des Hauptstudiums, Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Hauptstudium besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einem Pflicht- und aus einem Wahlpflichtbereich.

(2) Der Pflichtbereich im Hauptstudium hat zwei Studienschwerpunkte:

1. Vertiefung des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums: Die vertiefende Fortsetzung des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3) mit fachsystematischen, theoriengeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Fragestellungen dient der Sicherung notwendiger fachwissenschaftlicher Breite.

Für das Studium zu diesem Schwerpunkt sind

im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS,
im Nebenfach im Umfang von mindestens 6 SWS nachzuweisen.

2. Exkursion: Exkursionen dienen der vertiefenden Erkundung verschiedener Institutionen des Erziehungs- und Bildungssystems. In der Regel haben Exkursionen eine Dauer von mindestens acht Tagen. Sie werden in einer begleitenden Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS vorbereitet und ausgewertet.

Die Exkursionen haben die Analyse und Rekonstruktion pädagogischer Berufstätigkeit zum Auswertungsschwerpunkt, im Unterschied zu den Erkundungen pädagogischer Praxisfelder während des Grundstudiums mit methodisch-handwerklicher Schwerpunktsetzung.

Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist eine besondere Studienleistung zu erbringen (siehe Nr. 8).

Sofern es keine Möglichkeit zur Teilnahme an Exkursionen gab, ist ersatzweise die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen pädagogischen Praktikum und seine schriftliche Auswertung nachzuweisen.

Im Nebenfach entfällt der Nachweis der Exkursion.

(3) Der Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums hat zwei Studienschwerpunkte:

1. Studium eines Anwendungsbereichs der Pädagogik nach Wahl und entsprechend dem Lehrangebot.

Für das Studium eines Anwendungsbereichs sind Lehrveranstaltungen

im Hauptfach von mindestens 12 SWS erforderlich,

im Nebenfach von mindestens 6 SWS.

Anwendungsbereiche der Pädagogik sind:

- Schule und Unterricht
Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Lernprozesse in Gruppen, Methoden der Unterrichtsforschung, Modelle der Didaktik, Gesamtschule, Schulen in privater Trägerschaft, das deutsche Schulsystem im internationalen Vergleich, Bildungspolitik seit 1945 in der Bundesrepublik Deutschland.
Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: institutionelle Bedingungen unterrichtlichen Handelns, Schulorganisation und Schulplanung, Gesellschafts- und Bildungsreform.
- Bildungs- und Erziehungsberatung
Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Beraten in der Schule, Therapieformen, Ehe- und Familienrecht, Diagnostik, Institutionenberatung.
Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: institutionelle Bedingungen der Bildungs- und Erziehungsberatung, psychologische und anthropologische Grundlagen von Bildungs- und Erziehungsberatung.
- Erwachsenenbildung
Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Ausländerpädagogik, berufliche Rehabilitation, betriebliche Aus- und Fortbildung, Altenpädagogik.
Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: Struktur und Organisation der Erwachsenenbildung, Didaktik der Erwachsenenbildung, Lehr- und Lernformen der Erwachsenenbildung.
- Kommunikations- und Medienpädagogik
Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Methoden der Medienforschung, Mediennutzung im internationalen Vergleich, Informationstechnologie, Kommunikationstheorien.
Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: Primäre Kommunikation und Massenkommunikation, Mediendidaktik, Voraussetzungen und Konsequenzen der Me-

dienproduktion.

- Jugendbildung
Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Jugendbildungsarbeit, Politische Bildung, Kulturpädagogik, Freizeitpädagogik, Pädagogik und Multikulturalität, Jugendsozialarbeit.

Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: Wandel von Jugendmentalitäten und Lebensstilen, Veränderungen im Generationenverhältnis, Entwicklung von Jugendkulturen, Einwirken der Populärkultur auf das Alltagsleben, Jugendklientel und pädagogische Institutionen, Strukturwandel von Beruflichkeit.

- oder ein anderer von Inhalt und Anforderungen vergleichbarer Anwendungsbereich nach Maßgabe des Studienangebots, nach Studienberatung durch das Institut für Erziehungswissenschaft und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers.
Beispiele für andere vergleichbare Anwendungsbereiche sind Theater-, Tanz- und Spielpädagogik, vorberufliche und berufliche Bildung, Museumspädagogik.

2. Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung:
Das Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung („Forschungspraktikum“) ergänzt das Studium eines Anwendungsbereichs. Es findet in einer geeigneten Institution nach Wahl der oder des Studierenden statt, frühestens nach dem vierten Semester, entweder in Kompaktform von in der Regel mindestens sechs Wochen Dauer oder studienbegleitend, in der Regel über zwei Semester. Andere Organisationsformen sind möglich und ggf. nötig.
Das Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung dient der Erfahrung berufs- und forschungspraktischer Probleme bei der methodisch kontrollierten Reflexion von Fragen, die im pädagogischen Berufsalltag auftauchen, und der Verknüpfung praktisch relevanter Fragestellungen mit theoretischem Wissen und forschungsmethodischen Fähigkeiten. Es setzt Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden voraus. Es wird unter Beratung einer Lehrenden oder eines Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft durchgeführt.
Grundlage für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit, „Forschungsbericht“). Sie wird durch die betreuende Lehrperson bescheinigt.

Im Nebenfach entfällt der Nachweis des Praktikums mit wissenschaftlicher Auswertung (Forschungspraktikum).

(4) Die pro Studienschwerpunkt genannten Semesterwochenstunden addieren sich nicht auf den Gesamtumfang von 32 SWS im Hauptfach oder von 16 SWS im Nebenfach. Die verbleibenden Semesterwochenstunden sind für individuelle Schwerpunktsetzungen zur Vertiefung des Studiums des gewählten Anwendungsbereichs und des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums zu nutzen.

15. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt durch den Magisterprüfungsausschuss. Sie ist schriftlich über das Akademische Prüfungsamt zu beantragen.

(2) Hauptfachstudierende müssen bei der Meldung zur Magisterprüfung nachweisen

- a) die bestandene Zwischenprüfung,
- b) ein ordnungsgemäßes Hauptstudium der Pädagogik im Umfang von 32 SWS,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3) und
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 4),
- e) die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion (siehe Nr. 14, Abs. 2, Punkt 2).

(3) Nebenfachstudierende müssen bei der Meldung zur Magisterprüfung nachweisen

- a) die bestandene Zwischenprüfung,
- b) ein ordnungsgemäßes Hauptstudium der Pädagogik im Umfang von 16 SWS und
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3)

oder:

die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum gewählten Anwendungsbereich (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum Erziehungswissenschaftlichen Kernbereich „Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung“ (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3.4.).

16. Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit (im Hauptfach oder im ersten Hauptfach) und aus den Fachprüfungen (im Hauptfach und den beiden Nebenfächern oder im ersten und

zweiten Hauptfach). Bei der Meldung zur Magisterprüfung wird ggf. das erste Hauptfach für die Magisterarbeit festgelegt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Erst- und Zweitprüfenden der Magisterarbeit sowie für die Prüfenden in den Fachprüfungen. Deshalb ist es erforderlich, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Magisterprüfung mit den gewünschten Prüferinnen und Prüfern ins Benehmen zu setzen.

(3) Mit einer Magisterarbeit im Fach Pädagogik weist die Kandidatin oder der Kandidat durch die Bearbeitung eines geeigneten Themas nach, dass sie oder er ausgewählte methodische Standards des Faches beherrscht und erziehungswissenschaftliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ihr oder ihm erlauben, fachliche Zusammenhänge zu überblicken sowie sie selbstständig und problemorientiert darzustellen. Das Thema der Magisterarbeit wird von der Erstprüferin oder von dem Erstprüfer in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und dieser oder diesem vom Magisterprüfungsausschuss über das Akademische Prüfungsamt mitgeteilt.

Für die Anfertigung der Magisterarbeit stehen nach der Ausgabe des Themas sechs Monate zur Verfügung. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die Magisterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall müssen die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder als individuelle Leistungen kenntlich gemacht werden und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(4) Die Fachprüfung im Fach Pädagogik ist eine mündliche Prüfung. Die mündlichen Fachprüfungen finden in der Regel als Kollegialprüfung vor den Prüfenden der gewählten Studienfächer (Prüfungskommission) zu einem Termin statt. Auf Antrag finden die Fachprüfungen als einzelne Prüfungen pro Fach statt.

(5) Für Hauptfachstudierende dauert die Fachprüfung im Fach Pädagogik 60 Minuten. Sie erstreckt sich auf

- vertiefte Kenntnisse zu zwei Teilgebieten aus unterschiedlichen Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 14, Abs. 2, Punkt 1) einschließlich der Einordnung dieser beiden Teilgebiete in einen umfassenden Zusammenhang unter fachsystematischer, teoriengeschichtlicher oder sozialgeschichtlicher Fragestellung,
- Überblickswissen zu einem Anwendungsbereich der Pädagogik sowie auf vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet des gewählten Anwendungsbereichs (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3).

Für Nebenfachstudierende dauert die Fachprüfung im Fach Pädagogik 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf

- vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet aus einem der vier Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 14, Abs. 2, Punkt 1) einschließlich der Einordnung dieses Teilgebiets in einen umfassenden Zusammenhang unter fachsystematischer, teoriengeschichtlicher oder sozialgeschichtlicher Fragestellung und auf
- Überblickswissen zu einem Anwendungsbereich der Pädagogik sowie auf vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet dieses Anwendungsbereichs (siehe Nr. 14, Abs. 3).

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Zusammenfassende Übersicht

		HAUPTFACH	NEBENFACH
GRUNDSTUDIUM	Inhalte	1. ORIENTIERUNGSEINHEIT zur Einführung in das Studium der Pädagogik <i>mindestens 2 SWS</i>	<i>mindestens 2 SWS</i>
		2. ERKUNDUNG PÄDAGOGISCHER PRAXISFELDER <i>mindestens 2 SWS</i>	<i>mindestens 2 SWS</i>
		3. ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHES KERNSTUDIUM mit vier Bereichen: 3.1 Struktur der päd. Handlung, Theorie der Erziehung u. Bildung 3.2 Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen 3.3 Didaktisch-methodische Konstruktionen 3.4 Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung <i>mindestens 16 SWS</i>	<i>mindestens 10 SWS</i>
		4. EINFÜHRUNG IN TECHNIKEN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS <i>ja</i>	<i>entfällt</i>
		5. FREI WÄHLBARES FÄCHERÜBERGREIFENDES STUDIENANGEBOT <i>4 bis 8 SWS</i>	<i>entfällt</i>
	Studienumfang	insgesamt 32 SWS	insgesamt 16 SWS
	Leistungsnachweise	<ul style="list-style-type: none"> – erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu den vier Bereichen des Erziehungswiss. Kernstudiums (s. „Inhalte“), – Teilnahme „Orientierungseinheit“, – Teilnahme „Erkundung pädagogischer Praxisfelder“ 	<ul style="list-style-type: none"> – erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu zwei Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (s. „Inhalte“), – Teilnahme „Orientierungseinheit“, – Teilnahme „Erkundung pädagogischer Praxisfelder“
	Zwischenprüfung	Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer – und eine vierstündige Klausur; Fragestellungen aus drei Bereichen des Erziehungswiss. Kernstudiums	– mit Fragestellungen aus zwei Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums
1. bis ca. 4. Semester			
HAUPTSTUDIUM	Inhalte	1. VERTIEFUNG DES ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN KERNSTUDIUMS <i>mindestens 8 SWS</i>	<i>mindestens 6 SWS</i>
		2. EXKURSIONEN (u.U. ersatzweise mind. vierwöchiges päd. Praktikum) <i>ja</i>	<i>entfällt</i>
		3. STUDIUM EINES ANWENDUNGSBEREICHS DER PÄDAGOGIK nach Wahl: <ul style="list-style-type: none"> – Schule und Unterricht – Bildungs- und Erziehungsberatung – Erwachsenenbildung – Kommunikations- und Medienpädagogik – Jugendbildung – oder ein anderer Anwendungsbereich (unter best. Bedingungen) <i>mindestens 12 SWS</i>	<i>mindestens 6 SWS</i>
		4. PRAKTIKUM MIT WISS. AUSWERTUNG („Forschungspraktikum“) <i>ja</i>	<i>entfällt</i>
		Studienumfang	insgesamt 32 SWS
	Leistungsnachweise	<ul style="list-style-type: none"> – erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich, – erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit wissenschaftl. Auswertung, – erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion mit Leistungsnachweis im Rahmen der Vorbereitung/ Auswertung (u.U. ersatzweise mindestens vierwöchiges pädagogisches Praktikum mit schriftlicher Auswertung) 	<ul style="list-style-type: none"> – erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich <i>oder</i> – erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum gewählten Anwendungsbereich und – erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum Kernbereich „Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung“
	Magisterprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. schriftl. Magisterarbeit – mündl. Prüfung von 60 Minuten Dauer zu Kernstudium und Anwendungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> – mündl. Prüfung von 30 Minuten Dauer zu Kernstudium und Anwendungsbereich
ca. 5. bis 9. Semester			

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 21.05.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Zweite Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" genehmigt:

Zweite Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" der Universität Hannover

Abschnitt I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" der Universität Hannover, veröffentlicht am 23.10.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 15/2001, zuletzt geändert am 12.05.2003 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2003) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird vor "Deutsch" "Darstellendes Spiel" eingefügt.
2. Für das Fach Darstellendes Spiel werden folgende Anlage 1 und 2 eingefügt:

Anlage 1 Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei Lehrveranstaltungen in der Fachwissenschaft, davon einer in der Theaterpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung
- einer Lehrveranstaltung in Fachpraxis

Anlage 2 Art und Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von insgesamt 30 Minuten Dauer in

den Teilbereichen Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Der Prüfungsanteil in Fachdidaktik kann auch studienbegleitend durch den Erwerb eines zusätzlichen Leistungsnachweises nach Wahl in den Modulen Fachdidaktik I (Modul G) oder Fachdidaktik II (Modul H) abgelegt werden.

Nachzuweisen sind jeweils Grundkenntnisse in den entsprechenden Lehrbereichen sowie die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Fachpraxis im Grundstudium.

Wird die Zwischenprüfung benotet und werden die beiden Teilbereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik geprüft, wird die Gesamtnote aus den beiden Einzelnoten für die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1:1 rechnerisch ermittelt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung der Studienordnung genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" der Universität Hannover

Abschnitt I

Die Studienordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" der Universität Hannover, veröffentlicht am 07.02.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2001, zuletzt geändert am 12.05.2003 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2003) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird hinter "Chemie" "Darstellendes Spiel" eingefügt.
2. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Abweichend von Abs. 2 und 3 kann das Fach Darstellendes Spiel nur mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Musik verbunden werden."
3. Hinter dem Unterrichtsfach Chemie wird folgende fachspezifische Anlage eingefügt:

"Unterrichtsfach Darstellendes Spiel

1. Grundlagen und Ziele

Das Schulfach Darstellendes Spiel als drittes künstlerisches Fach der gymnasialen Oberstufe neben Musik und Kunst wurde in Niedersachsen 1997 eingeführt. Das Studium des Teilstudiengangs Darstellendes Spiel führt zur ersten Staatsprüfung im Fach Darstellendes Spiel für die Gymnasiale Oberstufe. Es umfasst künstlerisch-praktische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studieninhalte. Das Studium vermittelt den Studierenden Qualifikationen für die Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach Darstellendes Spiel. Künstlerische Praxis, wissenschaftliche Reflexion und didaktische Überlegungen, wie die Vermittlung und der Transfer der Kunstform Theater in die schulische Praxis gelingt, ergänzen einander.

Im Verlauf des Studiums sollen insbesondere folgende **Qualifikationen** erworben werden:

- vertiefte Kenntnisse in Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters und deren künstlerisch-praktische Anwendung
- Überblickswissen in Theatergeschichte und Theatertheorie

- Überblickswissen in Dramenanalyse und Dramentheorie
- Kenntnisse szenischer Formen populärer Kultur und deren künstlerisch-praktische Umsetzung
- vertiefte Kenntnisse von Modellen und Methoden der Theaterpädagogik und deren künstlerisch-praktische Anwendung
- vertiefte Kenntnisse in den Grundlagen des szenischen Spiels und deren Anwendung
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit szenischen Präsentationsformen und szenischen Medien
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit szenischen Formen der bildenden Kunst, der Musik, der Sprache und Bewegung
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Textarbeit, insbesondere im szenischen Schreiben
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Spielleitung, Inszenierung und Dramaturgie
- Kenntnisse und Fähigkeiten, ein Projekt zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik

Die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I, Anlage 2, Erster Teil) sind Bestandteil dieser Studienordnung.

2. Umfang und Aufbau des Studiums

Der Studiengang ist in modularer Form an der HBK Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater Hannover, der Technischen Universität Braunschweig, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim organisiert.

Die Studierenden absolvieren in der Regel ein neunsemestriges Studium mit 64 Semesterwochenstunden (SWS), davon 32 SWS im Grundstudium und 32 SWS im Hauptstudium. Für die Aufteilung des Stundenumfanges bietet der als Anlage beigefügte Studienplan eine Orientierungshilfe.

Das Studium besteht aus den **Studienbereichen**

- Fachwissenschaft (20 SWS in den Modulen A, B, und C)

- Fachpraxis (26 SWS in den Modulen D, E und F)
- Fachdidaktik (10 SWS in den Modulen G und H)
- Projekt (8 SWS in dem Modul I).

Im **Grundstudium** (1. bis 4. Semester) sind drei Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft, davon ein Leistungsnachweis in der Theaterpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Spielleitung, Dramaturgie und Inszenierung sowie ein Leistungsnachweis in Fachpraxis zu erwerben.

Am Ende des Grundstudiums sollen die Studierenden einfache Fragestellungen aus dem künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen bearbeiten können.

Die **Zwischenprüfung** wird in der Regel im vierten Fachsemester. Sie besteht aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen. Der fachdidaktische Anteil kann durch einen Leistungsnachweis ersetzt werden. Über Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen informieren die fachspezifischen Anlagen.

Im **Hauptstudium** (4. bis 8. Semester) sind zwei Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft und je ein Leistungsnachweis in Fachpraxis und Fachdidaktik zu erwerben. Der Leistungsnachweis in Fachpraxis ist in einem anderen Modul zu erwerben als der im Grundstudium. Bis zum Ende des Hauptstudiums ist die Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen Exkursion nachzuweisen.

Das Hauptstudium erweitert die Studieninhalte des Grundstudiums, die Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sind aufeinander aufgebaut.

Der Leistungsnachweis im **Theater-Projekt** kann im Grund- oder Hauptstudium erworben werden.

Für den Erhalt eines **Leistungsnachweises** gibt es je nach Studienbereich verschiedene Anforderungen (u.a. szenische Präsentation mit anschließendem Gespräch, schriftlich fixierte Ergebnisse künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentation künstlerischer Produkte,

schriftlich ausgearbeitete Referate, Hausarbeiten, Klausuren).

3. Lern- und Lehrformen

Es werden **Lehrveranstaltungen** unterschiedlicher Art angeboten: Seminare, Vorlesungen, Praxisübungen, Projekte. Künstlerisch-praktische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lerninhalte und -methoden sollen dabei in den Lehrveranstaltungen eng miteinander verknüpft werden.

Theater-Projekte werden wissenschaftlich vorbereitet, begleitet und ausgewertet sowie künstlerisch gestaltet, sie ermöglichen in besonderer Weise interdisziplinäres Arbeiten.

Exkursionen dienen dem Kennenlernen einschlägiger Institutionen und geben Gelegenheit, berufsbezogene Praxis zu studieren. Exkursionen finden unter Anleitung von Dozenten statt und schließen ein Auswertungsgespräch ein.

Das **Fachpraktikum** im Unterrichtsfach Darstellendes Spiel wird fachlich vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

Künstlerische **Praktika** werden als wichtiger Bestandteil des Studiums empfohlen, sie ermöglichen die im Studium erworbenen künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben.

4. Studienorientierung und -beratung

Das Studium erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative und Selbstorganisation, insbesondere aufgrund der Kooperation von fünf Hochschulen in der Ausbildung. Daher ist die Begleitung des Studiums durch Studienorientierung und Studienberatung von großer Bedeutung. Am Anfang des Studiums steht eine Einführungsveranstaltung. Am Ende des Grundstudiums findet im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung eine individuelle Studienberatung statt, der Besuch von Examenkolloquien wird empfohlen.

5. Studieninhalte

Die einzelnen Studienbereichen enthalten folgende Studieninhalte, die gegebenenfalls in Lehrveranstaltungen miteinander verbunden sind. Die angegebenen SWS der Module sind Orientierungszahlen:

- Fachwissenschaft (20 SWS)

- Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters 6 SWS
- Theatergeschichte/ Theatertheorie 4 SWS
- Dramenanalyse/ Dramentheorie 2 SWS
- Szenische Formen populärer Kultur 2 SWS
- Modelle und Methoden der Theaterpädagogik 6 SWS

Modul A	Modul B	Modul C
Fachwissenschaft I (6 SWS)	Fachwissenschaft II (8 SWS)	Fachwissenschaft III (6 SWS)
Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters	Theatergeschichte/ Theatertheorie Dramenanalyse/ Dramentheorie Szenische Formen populärer Kultur	Modelle und Methoden der Theaterpädagogik

- Fachpraxis (26 SWS)

- Grundlagen des szenischen Spiels 12 SWS
- Textarbeit und szenisches Schreiben 2 SWS
- Szenische Medien 6 SWS
- Szenische Präsentationsformen 6 SWS

Modul D	Modul E	Modul F
Fachpraxis I (14 SWS)	Fachpraxis II (6 SWS)	Fachpraxis III (6 SWS)
Grundlagen des szenischen Spiels Textarbeit und szenisches Schreiben	Szenische Medien	Szenische Präsentationsformen

- Fachdidaktik (insgesamt 10 SWS)

- Planung, Durchführung und Reflexion szenischer Prozesse und Aufführungen 4 SWS
- Reflexion kommunikativer und sozialer Prozesse 2 SWS
- Unterrichtsplanung 2 SWS
- Lernziele und Leistungskriterien 2 SWS

Modul G	Modul H
Fachdidaktik I (4 SWS)	Fachdidaktik II (6 SWS)
Planung, Durchführung und Reflexion szenischer Prozesse und Aufführungen, einschließlich fachdidaktischer Konzepte und Methoden des Darstellenden Spiels	Reflexion kommunikativer und sozialer Prozesse Unterrichtsplanung Lernziele und Leistungskriterien

- Theater-Projekt

8 SWS

Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums mindestens an einem Theater-Projekt teilnehmen, das sich in der Regel über ein Semester erstreckt. Das Projekt ist die Gemeinschaftsarbeit einer Gruppe von Studierenden, die von einem Dozenten beraten werden; es wird selbständig geplant und durchgeführt, die Ergebnisse werden von den Studierenden präsentiert. In einem Projektbericht werden Konzeption, Verlauf und Ergebnisse des Theater-Projekts dargelegt und in einem Gespräch mit dem beratenden Dozenten ausgewertet.

Modul I
Theater-Projekt (8 SWS)

6. Aufteilung des Studiums auf die fünf Hochschulen

Alle Module können an allen Hochschulen, an denen sie angeboten werden, studiert werden. Leistungsnachweise können in der Regel erworben werden in:

- der Fachwissenschaft (Modul A und B) an der TU Braunschweig, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim und für den Bereich des Musiktheaters an der Hochschule für Musik und Theater Hannover
- der Theaterpädagogik (Modul C) an der HBK Braunschweig, der Universität Hannover und der Universität Hildesheim
- der Fachpraxis (Modul D, E und F) an der HBK Braunschweig, der Hochschule für Musik und Theater Hannover und der Universität Hildesheim
- der Fachdidaktik (Modul G und H) an der HBK Braunschweig, der TU Braunschweig und der Universität Hannover
- dem Theater-Projekt (Modul I) an allen Hochschulen.

Das Studium soll an mindestens zwei Hochschulstandorten stattfinden.

7. Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, einschließlich des Nachweises der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an:

- vier Lehrveranstaltungen aus den Modulen A und B
- einer Lehrveranstaltung aus Modul C
- zwei Lehrveranstaltungen aus den Modulen D, E und F
- einer Lehrveranstaltung aus dem Modul G und H
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Theater-Projekt (einschließlich Aufführung)
- Nachweis der vorgeschriebenen Semesterwochenstunden in den vier Studienbereichen durch den Eintrag in das Studienbuch.

8. Teilstudiengang Darstellendes Spiel mit Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die entsprechende Zwischenprüfung in zwei grundständigen Fächern bestanden hat, kann ein Studium absolvieren mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung gem § 38 PVO-Lehr I v.22.4.1998 abzulegen. Nachweise über Schulpraktika sowie eine Zwischenprüfung werden nicht gefordert.

Es gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie bei einer Prüfung im ersten oder zweiten Unterrichtsfach. Dagegen gelten nicht die fachspezifischen Regelungen zur zeitlichen Gliederung des Studiums. "

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass per E-Mail vom 10.06.2003 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "System Design" genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über
besondere Zugangsvoraussetzungen
und die Zulassung für
den Master-Studiengang „System Design“
an der Universität Hannover**

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den Masterstudiengang „System Design“ besteht eine Zulassungsbeschränkung. Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird ab dem WS 2003/04 auf 24 festgesetzt.
- (2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „System Design“ kann sich bewerben, wer
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule mindestens einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang erworben hat
oder bis zum Bewerbungstermin 130 ECTS-Kreditpunkte und die Anmeldung zur BSc.-Arbeit nachweist
 - oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelor-Grad) in einem Informatik-Studiengang oder verwandten Studiengang erworben hat

sowie

- b) die entsprechende Eignung gemäß Abs. 3 nachweist.
- (2) Bei gleichwertigen Bachelor-of-Science-Abschlüssen in einem anderen Studiengang ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (3) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.
Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Informatikgrundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten und ggf. den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Informatik nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse am Masterstudiengang System Design und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss ggf. durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine

Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Abs. (2) entscheidet der Zulassungsausschuss nach den generellen Richtlinien des Prüfungsausschusses. Der Zulassungsausschuss stellt die Eignung zum Studium fest.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik bestellt. Ihm gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1 Mitglied aus der Studentengruppe; bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende nur beratende Stimme;
 - die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.
 Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmbererechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen und muss bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b); bei internen Bewerbungen: ein Immatrikulationsnachweis für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik sowie eine Bescheinigung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und Noten sowie die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit;
 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige

- Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung im Gebiet der Informatik;
3. Vorlage eines qualifizierten Gutachtens einer Professorin oder eines Professors der Informatik oder eines gleichartigen Studiengangs;
 4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen;
 5. und ein Lichtbild neueren Datums.
- Ausländische Studienbewerber haben des Weiteren ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Mittelstufe) nachzuweisen.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Im Zweifelsfall kann er auch, wenn eine Anreise zuzumuten ist, eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
 - (3) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem wie folgt ermittelt:
Bei internen Bewerbungen wird aus den vorliegenden Prüfungsleistungen eine gewichtete Gesamtnote gem. BMPO §14 (10) gebildet. Diese Note ersetzt im Zulassungsverfahren die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.
 - a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (bzw. der gleichwertigen Leistungen)

1,00 – 1,50	=	3 Punkte,
1,51 – 2,00	=	2 Punkte,
2,01 – 2,50	=	1 Punkt
 - b) Gutachten und ggf. Auswahlgespräch 0 – 3 Punkte
 - c) Berufserfahrung und Weiterbildung 0 – 3 Punkte
 - d) Persönliche Eignung 0 - 3 Punkte
 - (4) Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens sechs Punkte erhalten hat. Bei weniger Punkten ist die erforderliche Eignung und damit die Zugangsvoraussetzung nicht gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden

auf Empfehlung des Zulassungsausschusses von der Universität Hannover zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Rangfolge

- (1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 4 nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß Absatz 2.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität Hannover. In ihm ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Eine Einschreibung der Zugelassenen ohne Bachelorzeugnis erfolgt unter der Bedingung, dass der Zeugnisausweis bis zur Rückmeldung zum nächsten Semester erbracht wird.
- (2) Erklären nicht alle der nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. November, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach §§ 4 und 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass per E-Mail vom 10.06.2003 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Angewandte Informatik" genehmigt: Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung
für den Master-Studiengang
„Angewandte Informatik“
an der Universität Hannover**

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ besteht eine Zulassungsbeschränkung. Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird ab dem WS 2003/04 auf 36 festgesetzt.
- (2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ kann sich bewerben, wer
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule mindestens einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang erworben hat oder bis zum Bewerbungstermin 130 ECTS-Kreditpunkte und die Anmeldung zur BSc.-Arbeit nachweist
 - oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelor-Grad) in einem Informatik-Studiengang oder verwandten Studiengang erworben hat
 sowie
 - b) die entsprechende Eignung gemäß Abs. 3 nachweist.

- (2) Bei gleichwertigen Bachelor-of-Science-Abschlüssen in einem anderen Studiengang ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (3) Die Zulassung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

Die fachliche Eignung erfordert gute fachlich einschlägige Informatikgrundkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie durch ein qualifiziertes Gutachten und ggf. den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Informatik nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung, die ein starkes besonderes Interesse am Masterstudiengang Angewandte Informatik und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss ggf. durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und

zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Abs. (2) entscheidet der Zulassungsausschuss nach den generellen Richtlinien des Prüfungsausschusses. Der Zulassungsausschuss stellt die Eignung zum Studium fest.

§ 3 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik bestellt. Ihm gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1 Mitglied aus der Studentengruppe; bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende nur beratende Stimme;
 - die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.
 Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität eingeführten Formular schriftlich zu stellen und muss bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b); bei internen Bewerbungen: ein Immatrikulationsnachweis für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik sowie eine Bescheinigung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und Noten sowie die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit;
 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung im

Gebiet der Informatik;

3. Vorlage eines qualifizierten Gutachtens einer Professorin oder eines Professors der Informatik oder eines gleichartigen Studiengangs;
 4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen;
 5. und ein Lichtbild neueren Datums.
- Ausländische Studienbewerber haben des Weiteren ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Mittelstufe) nachzuweisen.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist - auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens verlangen. Im Zweifelsfall kann er auch, wenn eine Anreise zumuten ist, eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
 - (3) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem wie folgt ermittelt:
Bei internen Bewerbungen wird aus den vorliegenden Prüfungsleistungen eine gewichtete Gesamtnote gem. BMPO §14 (10) gebildet. Diese Note ersetzt im Zulassungsverfahren die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.
 - a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (bzw. der gleichwertigen Leistungen)

1,00 – 1,50 =	3 Punkte,
1,51 – 2,00 =	2 Punkte,
2,01 – 2,50 =	1 Punkt
 - b) Gutachten und ggf. Auswahlgespräch 0 – 3 Punkte
 - c) Berufserfahrung und Weiterbildung 0 – 3 Punkte
 - d) Persönliche Eignung 0 - 3 Punkte
 - (4) Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens sechs Punkte erhalten hat. Bei weniger Punkten ist die erforderliche Eignung und damit die Zugangsvoraussetzung nicht gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Empfehlung des Zulassungsausschusses von der Universität Hannover zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung

stehen.

§ 5 Rangfolge

- (1) Übersteigt die Zahl der nach dieser Ordnung zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 4 nach Maßgabe der festgestellten Eignung gemäß Absatz 2.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität Hannover. In ihm ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Eine Einschreibung der Zugelassenen ohne Bachelorzeugnis erfolgt unter der Bedingung, dass der Zeugnisausweis bis zur Rückmeldung zum nächsten Semester erbracht wird.
- (2) Erklären nicht alle der nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. November, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach §§ 4 und 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 21.05.2003 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 die nachstehende Vierte Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Vierte Änderung der Entgeltordnung

I.

Gemäß Beschluss des Senats vom 21.05.2003 wird die Entgeltordnung der Universität Hannover, zuletzt geändert am 19.04.2000 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2000 vom 05.07.2000) wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Satz 2 lautet: "Es wird ein Entgelt in Höhe von 120 € pro Semester festgesetzt."

II.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat in seiner Sitzung am 14.05.2003 die nachstehende Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik beschlossen. Die Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Entgeltregelung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik

Gemäß Ziff. 1.1.2 der Entgeltordnung der Universität Hannover (Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 5.7.2000, S. 41) wird für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik (Verkündungsblatt 3/2000) folgende Entgeltregelung getroffen:

§ 1

(1) Jede(r) Studierende im Ergänzungsstudiengang hat für das an der Universität Hannover zu verbringende Semester neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft ein Studienentgelt in Höhe von 750 Euro zu zahlen.

(2) Gaststudierende im Sinne von § 3 Abs. 1 der EULISP Zulassungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik sind von der Zahlung des Studienentgelts befreit, soweit Austauschstudierende aus Hannover ebenfalls keine Studiengebühren an der entsendenden Partneruniversität entrichten müssen.

(3) In Härtefällen i.S. von Ziff. 1.2.7 der Entgeltordnung der Universität kann das Studienentgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist mit der Bewerbung um den Studienplatz einzureichen und ist kein Kriterium bei der Aufnahme in den Studiengang.

§ 2

Das Studienentgelt ist nach Zugang des Zulassungsbescheides für das Ergänzungsstudium auf das darin mitgeteilte Konto der Universität Hannover einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzah-

lung ist - außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 - der Annahmeerklärung beizufügen. Die Studienentgelte stehen für die Finanzierung zusätzlicher Lehrangebote, Geräte und sonstigen, mit dem speziellen Lehrangebot zusammenhängenden Aufwand des Ergänzungsstudiengangs nach Entscheidung des Beauftragten für den Ergänzungsstudiengang zur Verfügung.

§ 3

Ein Rücktritt von der Teilnahme an dem Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik ist bis zum Beginn der Veranstaltungen des Studiengangs möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall wird das bereits gezahlte Studienentgelt zurückerstattet. Wird der Rücktritt zu einem späteren Termin erklärt, verfällt das Studienentgelt.

§ 4

Bleibt der/die Studierende auch für das zweite - an einer ausländischen Universität zu verbringende - Semester an der Universität Hannover immatrikuliert, so ist für dieses zweite Semester kein Studienentgelt zu zahlen.

§ 5

Der Fachbereichsrat kann jederzeit eine Anpassung der Höhe des Studienentgelts mit Wirkung für das jeweils übernächste Semester beschließen.

§ 6

Diese Entgeltregelung tritt zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 21.05.2003 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 die nachstehende Änderung der Ordnung der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung (ZEW) beschlossen:

Änderung der Ordnung der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung (ZEW)

§ 3 Satz 1 der Ordnung wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Wissenschaftlicher Beirat"

Der Senat der Universität Hannover bildet einen wissenschaftlichen Beirat für die ZEW, dem sechs Professorinnen oder Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (möglichst aus den Wissenschaftsbereichen Mathematik und Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der MTV-Gruppe angehören."